

# **SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2018/34 vom 9. Februar 2017**

Sg Verwaltungsgericht, 2017-02-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_B\\_2018\\_34](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_B_2018_34)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2018/34 du 9 février 2017

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2018/34 del 9 febbraio 2017

## **Regeste**

Ausländerrecht, Art. 8 EMRK. Die 1969 geborene, aus Eritrea stammende Beschwerdeführerin, der 2008 Asyl gewährt wurde, ist seit 2013 niederlassungsberechtigt. 2016 wies das SEM ein Gesuch um Familienzusammenführung mit dem 1997 geborenen Sohn ab. 2017 wies das kantonale Migrationsamt das Gesuch um Familiennachzug ab. Der dagegen erhobene Rekurs wurde abgewiesen. Das Verwaltungsgericht weist die Beschwerde ab. Ein qualifiziertes Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere eine finanzielle Unterstützung des Sohnes durch die Beschwerdeführerin ist nicht dargetan. Was die Beschwerdeführerin nach der geltend gemachten Trennung von der Familie während der Kriegswirren im Mai 1998 unternommen hatte, um ihren Sohn zu finden, legt sie ebenfalls nicht dar. Dass das Anwesenheitsrecht der Beschwerdeführerin auf die Anerkennung als Flüchtling zurückgeht, vermag am Ergebnis nichts zu ändern (Verwaltungsgericht, B 2018/34).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

(...).

### **E. 2**

Unbestritten ist vorliegend, dass B. \_\_ 1997 das Licht der Welt erblickte und bereits bei Erheben des ersten Gesuchs um Familiennachzug kein minderjähriges Kind mehr war (act. 1 S. 3). Art. 43 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz; SR 142.20, AuG) ist damit nicht anwendbar. Daran ändert Art. 47 Abs. 4 AuG nichts, der einzig die Frist für das Stellen eines Familiennachzugsgesuchs beschränkt, wenn auf den Familiennachzug gemäss Ausländergesetz ein Anspruch besteht, was vorliegend aufgrund des Alters von B. \_\_ nicht der Fall ist. Das Ausländergesetz räumt der Beschwerdeführerin somit keinen Anspruch auf den Nachzug von B. \_\_ ein. Es bleibt also lediglich zu prüfen, ob Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101, EMRK) einen solchen Anspruch vermittelt. Denn das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681, FZA) ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Auch eine Diskriminierung von Schweizerbürgern im Verhältnis zu EU-/EFTA-Staatsangehörigen ist nicht zu prüfen, da die Beschwerdeführerin nicht Schweizer Staatsangehörige ist.

### **E. 3**

Art. 8 EMRK räumt Ausländerinnen sowie Ausländern laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung ein (vgl. Caroni/Meyer/Ott, Migrationsrecht, Bern, 2009, S. 107 ff., mit Hinweis auf BGE 109 Ib 183). Dafür müssen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung allerdings kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sein: Tatsächlich gelebte und intakte Beziehung (Zusammenleben, regelmässiger Kontakt, Unterhaltszahlungen) zu nahen Verwandten (z.B. wie vorliegend zur Mutter), die über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügen (z.B. wie vorliegend mittels Niederlassungsbewilligung). Dieser Rechtsanspruch ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn aufgrund der ausländerrechtlichen Bestimmungen überhaupt kein oder kein selbständiger Anspruch auf Erteilung beziehungsweise Verlängerung einer Bewilligung besteht, z.B. beim Nachzug erwachsener Kinder in die Schweiz. Leben Eltern und Kind während Jahren getrennt und unter grosser geographischer Distanz, ist das für einen Anspruch nach Art. 8 EMRK erforderliche qualifizierte Abhängigkeitsverhältnis nicht leichthin anzunehmen (vgl. BGer 2C\_452/2015 vom 26. Oktober 2015 E. 3.3.3 mit weiteren Hinweisen). Vorliegend steht einzig die Frage zur Debatte, ob die Voraussetzung der tatsächlich gelebten und intakten Beziehung bejaht werden muss. Nur dann besteht grundsätzlich ein Anspruch auf die Gutheissung des Familiennachzugsgesuchs. Die Vorinstanz hat das Vorliegen eines qualifizierten Abhängigkeitsverhältnisses verneint (act. 2/2 S. 5 f.), während die Beschwerdeführerin der Auffassung ist, dass ein solches zu bejahen sei (act. 1). Wenn die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang Ausführungen zur Beziehung zwischen ihrem Sohn und seinem Vater macht, sind diese unter diesem Aspekt rechtlich irrelevant, zumal einzig die Beziehung der Beschwerdeführerin selbst zu ihrem Sohn zu beurteilen ist. Ebenso nicht zu hören sind unter diesem Punkt die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu den allgemeinen Lebensumständen ihres Sohnes. Denn auch diese Umstände tangieren die tatsächlich gelebte Beziehung der beiden nicht. Wesentlich hingegen ist, dass die Beschwerdeführerin behauptet, dass ihr Sohn finanziell vollkommen von ihr abhängig sei (act. 1 S. 8). Belege dafür liefert sie trotz ihrer weitgehenden Mitwirkungspflicht keine. Eine massgebliche Unterstützung kommt zudem angesichts ihrer eigenen finanziellen Verhältnisse kaum in Frage, denn die Beschwerdeführerin erzielte im Jahr 2016 ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von CHF 2'930.90 (Dossier, S. 86 ff., v.a. S. 126). Die Beschwerdeführerin gibt zudem an, dass sie im Mai 1998 von ihrer Familie getrennt und nach Eritrea deportiert worden sei (act. 1 S. 3). In den Kriegswirren habe sie ihren Sohn bis im Jahre 2016 aus den Augen verloren. Was sie in all diesen Jahren unternommen hat, um ihren Sohn zu finden (z.B. Suchbemühungen via IKRK), erörtert sie hingegen trotz ihrer weitreichenden Mitwirkungspflicht nicht. Sie gibt nur an, dass der Kontakt schliesslich via Facebook wiederhergestellt worden sei. Wann dies der Fall war, wird nicht belegt. Unklar ist zudem, seit wann die Beschwerdeführerin von wem weiss, dass ihr Sohn von einer Bekannten seines Vaters aufgezogen wurde. Ausserdem führte die Beschwerdeführerin im Januar 2018 zwar aus, dass sie seit Mai 2016 einen regelmässigen Kontakt zu ihrem Sohn pflege. Wie intensiv dieser regelmässige Kontakt ist, bleibt jedoch unsubstantiiert. Das vom Sohn der Beschwerdeführerin am 17. Januar 2018, d.h. kurz vor Einreichung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht, verfasste E-Mail an den früheren Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin belegt keine intensive gelebte oder finanzielle Beziehung, sondern stellt einzig die allgemeine Behauptung auf, dass seine Mutter ihn finanziell unterstütze („She is suffering to pay my monthly expenses.“; act. 2/3). Wäre dem wirklich so, wäre es

einfach gewesen, entsprechende Belege einzureichen. Über die Intensität der tatsächlich gelebten Beziehung gibt das E-Mail keine Auskunft. Beschrieben werden vor allem die Lebensumstände des Sohnes. Dass – wie im Beschwerdeverfahren geltend gemacht wird – dem Sohn der Beschwerdeführerin mittlerweile die äthiopische Staatsbürgerschaft aberkannt und er staatenlos geworden sein soll, wird ebenso wenig mit einem entsprechenden offiziellen Dokument belegt. Aus den vorhandenen Unterlagen kann nicht auf ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Sohn geschlossen werden. Ein auf Art. 8 EMRK basierender Bewilligungsanspruch ist demzufolge zu verneinen.

#### **E. 4**

Dieses Ergebnis erscheint angesichts des erheblichen öffentlichen Interesses an der Durchsetzung einer restriktiven Einwanderungspolitik und einer möglichst frühzeitigen Integration (vgl. BGer 2C\_914/2014 vom 18. Mai 2015 E. 4.3.3 und BGE 137 I 284 E. 2.1 mit weiteren Hinweisen) durchaus verhältnismässig, zumal der bereits bestehende Kontakt weiterhin im aktuellen Umfang gepflegt werden kann und die Begründung dafür, warum die beiden nicht in Äthiopien ein gemeinsames Leben aufbauen könnten, spärlich ausfällt. Hinzu kommt, dass das Bundesverwaltungsgericht am 29. August 2017 entschieden hat, dass eine Rückkehr selbst nach Eritrea nicht generell unzumutbar sei (BVGer D-2311/2016 vom 17. August 2017 E. 17.2). Auch diesbezüglich wird seitens der Beschwerdeführerin nicht begründet, warum eine Rückkehr in vorliegendem Fall dennoch unzumutbar sein sollte. Die Verhältnismässigkeitsprüfung spricht somit nicht gegen den sich aus Art. 8 EMRK ergebenden Schluss.

#### **E. 5**

Ebenso wenig vermag der Umstand, dass das Anwesenheitsrecht der Beschwerdeführerin auf die Anerkennung als Flüchtling zurückgeht, am Ergebnis etwas zu ändern. Einerseits haben die zuständigen Bundesbehörden dem Gesuch um eine Familienzusammenführung unter asylrechtlichen Gesichtspunkten rechtskräftig nicht entsprochen. Andererseits führt dieser Status nicht zu einem eigenständigen, über die bestehenden gesetzlichen und völkerrechtlichen Grundlagen hinausgehenden Anspruch auf die Bewilligung des ausländerrechtlichen Familiennachzugs (vgl. insbesondere zum Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Flüchtlingskonvention, SR 0.142.30, FK, BGE 139 I 330 E. 1.3.1 und 1.4.1). Ein solcher Anspruch wird von der Beschwerdeführerin im Übrigen auch nicht geltend gemacht. Zumal die Verweigerung des Familiennachzugs nicht mit der Gefahr der Fürsorgeabhängigkeit begründet wird, erweist sie sich auch nicht als unverhältnismässig (vgl. dazu BGE 139 I 330 E. 2.4 und 3).

#### **E. 6**

Dem Verfahrensausgang entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von CHF 2'000 ist angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Die Kosten gehen infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zulasten des Staates (Art. 99 Abs. 2 VRP in Verbindung mit Art. 122 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Zivilprozessordnung, SR 272, ZPO). Auf die Erhebung ist zu verzichten (Art. 95 Abs. 3 VRP). Bei unentgeltlicher Prozessführung wird das Honorar um einen Fünftel herabgesetzt (Art. 31 Abs. 3 AnwG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Verwaltungsgericht pauschal CHF 1'000 bis CHF 12'000 (vgl. Art. 22 Abs. 1 Ingress und

